



Multiterritoriale Lizenzierung von Musikrechten im Onlinebereich

Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. (Virginia)

Forschungsverein Infolaw, Wien

Professur für Bürgerliches Recht,
Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht,
Medien- und Informationsrecht
Georg-August-Universität Göttingen

Übersicht

- Hauptprobleme: Fragmentierung, Transparenz
- Lösungsmöglichkeiten
- Ansatz der Richtlinie
- Wettbewerb oder Monopol?
- Verwertungsgesellschaften fit für Wettbewerb?
- Dual Licensing

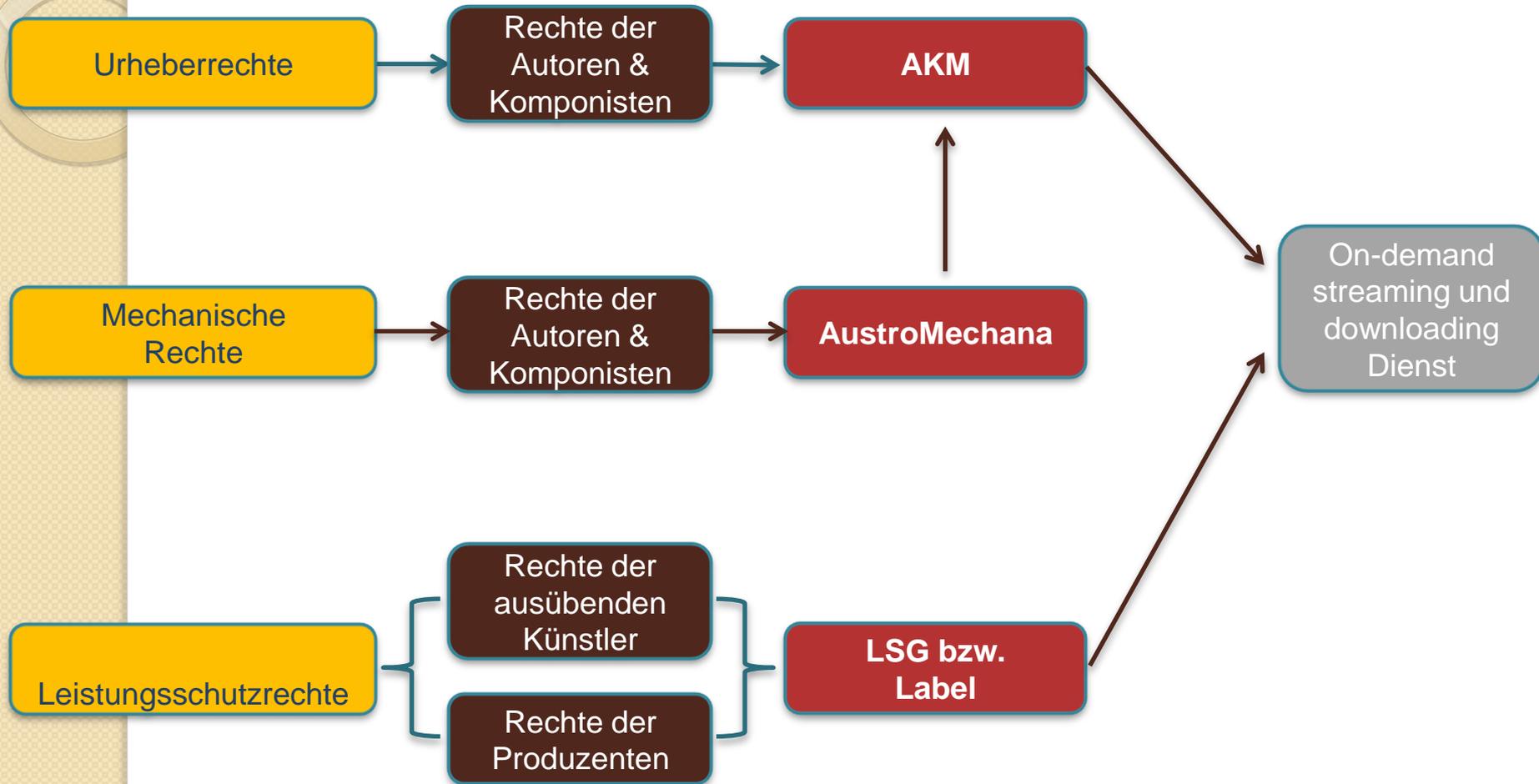
Problematik

- Online Vertrieb seit 2012 umfangreicher als physischer Vertrieb
 - Europa hinkt hinter USA her
 - Große Unterschiede zwischen europäischen Ländern
 - Kaum europaweite Dienste
- > Studie im Auftrag der ISPA
- Identifizierung der wesentlichen Hindernisse eines effizienten Rechtemanagements für Online-Musik und Diskussion der Alternativen
 - Ausgangspunkt: on-demand-streaming-Dienst, der Musik über das Internet in ganz Europa anbietet
 - Auswahl von fünf Ländern: Deutschland, Österreich, Großbritannien, Polen und Frankreich
 - Analyse der rechtliche Rahmenbedingungen und der aufzuwendenden Kosten
- > Richtlinie 2014/26/EU über kollektive Rechtewahrnehmung und Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die online-Nutzung von Rechte an Musikwerken im Binnenmarkt

Hauptprobleme

- Fragmentierung – vertikal
- Art der Rechte
 - Ausführungsrechte (Leistungsschutzrechte)
 - Mechanische Rechte (Zurverfügungstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht)
- Inhaber
 - Geltendmachung
 - Autoren und Komponisten → Verwertungsgesellschaften/
Verlage
 - Ausübende Künstler → Produzenten/Labels (3 große,
viele independent)
- Repertoire
 - z.B. Abspaltung mechanische Rechte angloamerikanischer Titel
von Vwges. auf fünf neue Gesellschaften, z.B. CELAS, ARMONIA

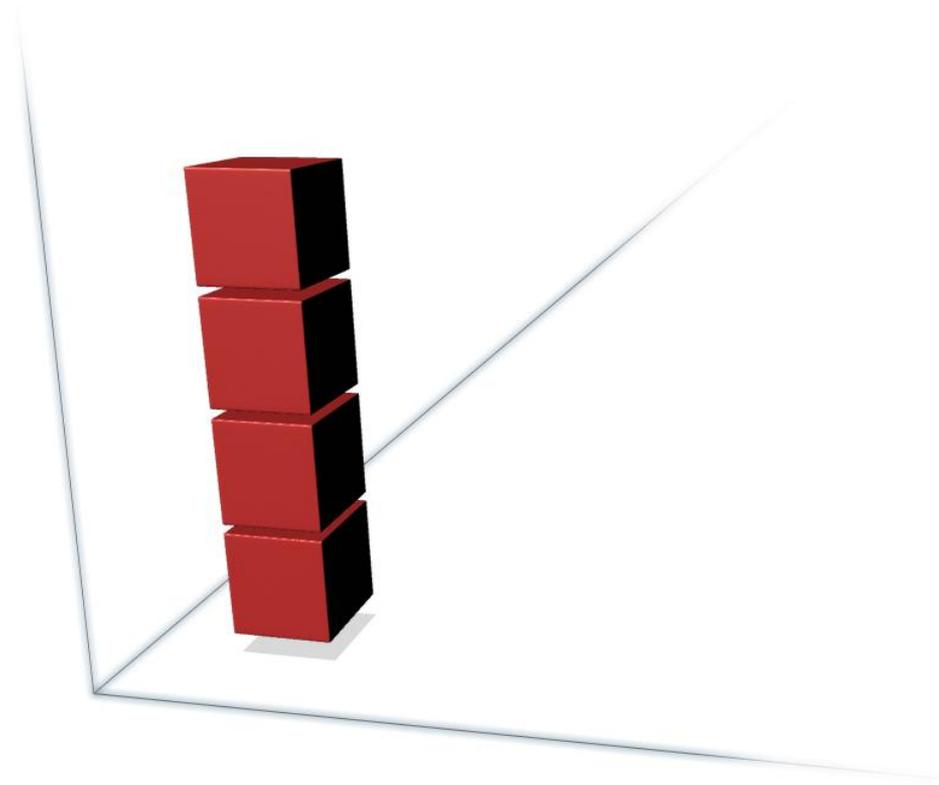
Verschiedene Rechte



Fragmentierung - vertikal

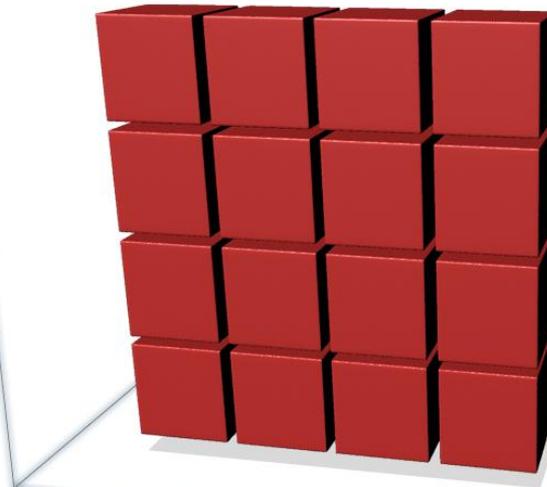
- Für ein Musikstück sind Verträge notwendig mit
 - a) der Verwertungsgesellschaft (Collecting Society, CMO),
 - b) dem Produzenten (major oder independent labels) sowie ggf.
 - c) dem Herausgeber (Publisher)
- Beispiel: „*Jeanny*“ von Falco:
 - BOLLAND, FERDINAND D – Komponist - Wahrnehmung durch AKM
 - BOLLAND, ROBERT J - Autor - Wahrnehmung durch AKM
 - HOELZEL, JOHANN - Autor - Wahrnehmung durch AKM
 - FERDI BOLLAND SONGS – administrierender Verlag - Wahrnehmung durch AKM
 - ROLF BUDE MUSIKVERLAG GMBH – administrierender Verlag - Wahrnehmung durch AKM
 - Leistungsschutzrechte – Sony Music Label – Wahrnehmung durch LSG
 - Ausübende Künstler - Wahrnehmung durch LSG oder label
- Das gilt nur für Verwertung in Österreich!

Fragmentierung vertikal



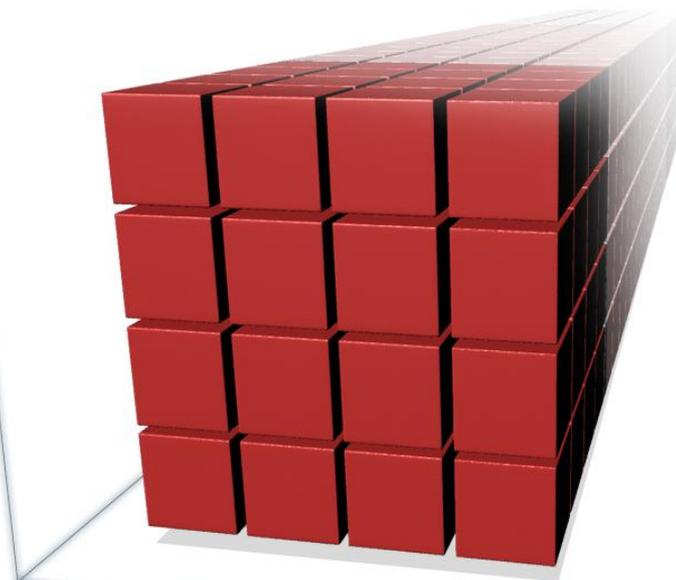
Fragmentierung

- Fragmentierung horizontal
 - Mehrere Inhaber oder Verwalter desselben Rechts



Fragmentierung

- Fragmentierung territorial
 - Für jedes Land gesondert Rechte einholen
 - Gegenseitigkeitsverträge sind nicht flächen- und repertoiredeckend



Hindernisse Rechtemanagement

- Informationskosten
 - Identifikation der Rechte, Rechteinhaber, Lizenzbedingungen
 - Geheimhaltung und bilaterale Verträge
 - Keine Informationen hinsichtlich Lizenzgebühren von Verlagen und Labels
 - „Chaos“
- Verhandlungskosten
 - 1 bis 12 Monate
 - Häftige Zuordnung Labels/ Sonstige
- Lizenzgebühren
 - 20.000 User bzw. 1 Mio. Streams p.a.
- Gesamtkosten
 - zwischen EUR 225.500 für UK und EUR 768.100 für Polen.
- Bei einer Präsenz in allen fünf Ländern Kosten von etwa € 3.5 Mio.

Nationale Unterschiede

Land	Anzahl unabhängiger Labels	Dauer Erlangung von Lizenzen Ø in m	Transaktionskosten im ersten Jahr in EUR	Lizenzkosten für 20.000 Nutzer/m 1 Mio Streams/a	Recht für on-demand-streaming
Deutschland	1300	6	50.000	300.000	Zurverfügungstellung
Österreich	705	2	45.000	288.000	Zurverfügungstellung
Frankreich	130	3-12	40.000	211.200	Zurverfügungstellung
Polen	113	5	10.500	756.600	Zurverfügungstellung
UK	210	1	45.500	180.000	Tendenziell Zurverfügungstellung „umbrella right“

Lösungsmöglichkeiten

- **Transparenz**
 - Richtlinie 2014/26/EU
 - Art. 21 Information über Standardlizenzverträge und Standardtarife auf Website
 - Art. 25 verwaltete Musikwerke, Rechte und Lizenzgebiete auf „hinreichend begründete“ Anfrage
 - Weitergehende Forderungen:
 - Verpflichtung zur Einrichtung von und Zugang zu Datenbanken mit umfassenden Informationen für alle Rechteinhaber
 - Bemühen um internationale Standards für Informationsverarbeitung
 - Aufbauen bestehenden Systemen, zB FastTrack
 - Ziel automatischer Verhandlungsmechanismen
 - Standardisierung auf Abrechnungsseite

Lösungsmöglichkeiten

- **Fragmentierung**

- **Vertikal**

- Schaffung eines einheitlichen Verwertungsrechts für Online-Nutzung (europäische Ebene)
 - Vermutungsregel: alle Rechte in einer Hand (nationale Ebene, entspreche § 89 dUrhG für Filmwerke)

- **Horizontal**

- Anwendung des Rechts der Offenen Gesellschaft (OG) anstatt Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Lösungsmöglichkeiten

- **Fragmentierung - territorial**
 - Ursprungslandprinzip
 - -> Satellitensendungen
 - „race to the bottom“ – Vereinheitlichte Urhebervertragsrechte erforderlich
 - One-stop-shop
 - Wettbewerbshindernde Effekte, Marktaufteilung, de-facto-Monopol hinsichtlich Information und Verhandlungen
 - Lizenzierungsknoten („Hubs“)
 - > Nordisk Copyright Bureau (www.ncb.dk)
 - Weiterer Ausbau bestehenden Systems
 - Gegenseitigkeitsverträge nichtausschließlich
 - Verbindung eines marktorientierten Ansatzes mit der Verringerung von Transaktionskosten vergleichbar einem *one-stop-shop*, indem multiterritoriale Lizenzierung in einer wettbewerbsorientierten Umgebung ermöglicht wird
 - Zunahme multiterritorialer Lizenzen, schnellere Verhandlungen, größeres Territorium

Lösungsmöglichkeiten

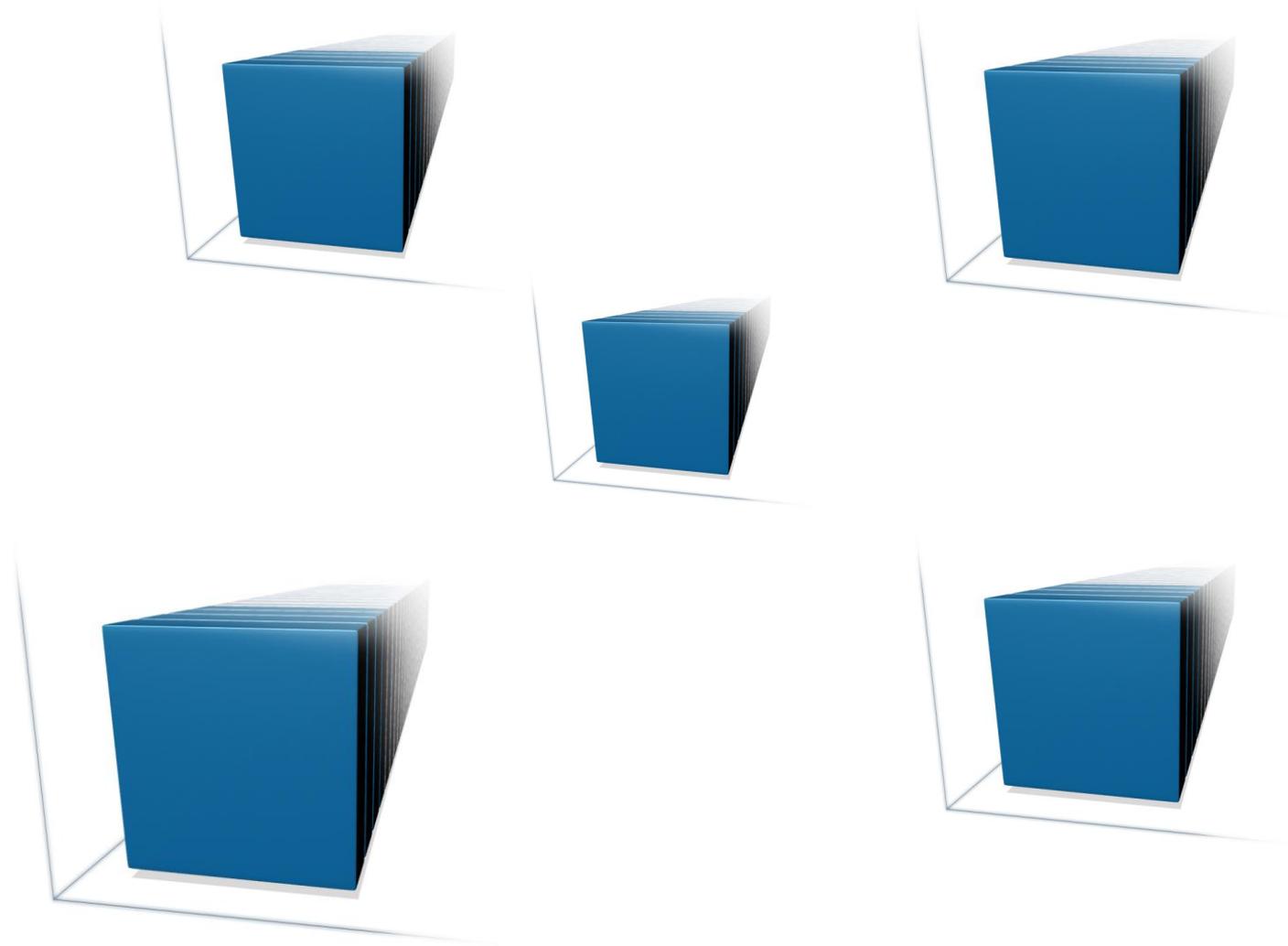
- **Ansatz Richtlinie 2014/26/EU (Umsetzung bis 4/2016):**

- Lizenzierungsknoten, „europäischer Pass“
- Reform von inneren Strukturen und Transparenz der Verwertungsgesellschaften
- Qualitätsanforderungen

- **Optionen**

- Bei Erfüllung der Qualitätskriterien Lizenzierung des gesamten Repertoires für gesamte EU oder Teile durch österreichische Vwges.
- Ersuchen an andere Verwertungsgesellschaft, Lizenzen für deren Einzugsgebiet zu erteilen (Aggregation von Repertoires)
- Öst. Vwges. bildet gemeinsames Unternehmen mit z.B. schwedischer, britischer und holländischer Vwges, das das gemeinsame Repertoire multiterritorial vermarktet
- Nach einiger Zeit können Rechteinhaber die Rechte von ihrer Vwges. abziehen, wenn diese keine multiterritorialen Lizenzen vergibt

Zielvorstellung



Wettbewerb oder Monopol?

- Rechteinhaber können frei wählen, welche CMO ihre Rechte wahrnimmt, unabhängig von Land und Wohnsitz, Art. 5
 - Mitgliedschaft nicht von Wohnsitz abhängig
 - Rechteinhaber können Auftrag mit Frist von 6 Monaten beenden
 - Schließt auch verwertungsgesellschaftspflichtige Ansprüche ein

Wettbewerb oder Monopol?

- Aber:
 - Ökonomisch stellen CMO's natürliche Monopole in einem zweiseitigen Markt dar
 - Recht sollte nicht Wettbewerb in natürliches Monopol einzuführen versuchen, sondern wettbewerbsbeschränkende Praktiken regulieren
 - Nachteil für kleinere CMO's
 - Statement MPI für Immaterialgüterrecht und Innovation, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2208971

Wettbewerb – mögliche negative Konsequenzen

- CMO verlieren Fähigkeit zur Lizenzierung des vollen Repertoires
- Langfristige Lizenzierung wird behindert
- “cherry-picking” wird ermöglicht, Vermarktung lukrativer Rechte
- Lizenzvermutung könnte fraglich werden (“GEMA-Vermutung”)
- Wahrnehmungsverpflichtung begrenzt, wenn “objektiv nachvollziehbare” Gründe zur Verweigerung, Art. 5 (2)
- Förderung kultureller und sozialer Zwecke könnte schwieriger werden

Verwaltung der Einnahmen

- Geschäftsführung sollte “solide, umsichtig und angemessen” sein
- Verwendung “solider” Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und interner Kontrollmechanismen, Art. 10
 - Verwendung der Einnahmen nur zur Ausschüttung an Rechteinhaber, außer Verwaltungskosten Art. 11
 - Verwaltungskosten, Art. 12
 - Verwaltungskosten verhältnismäßig und die gerechtfertigten und belegten Kosten nicht übersteigend
 - Kulturelle, soziale und Bildungsleistungen nur auf der Basis fairer Kriterien, Art. 12(4)
 - Ausschüttung spätestens 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, Art. 13

Einsatz elektronischer Kommunikation

- Kommunikation mit Rechteinhabern und Nutzern
 - Registrierung von Werken, Wahrnehmungserlaubnis, Art. 24(1), 26(2)
- Nutzungs- und Verkaufsberichte, Art. 27(2)
- “Unverzögliche” Abrechnung, Art. 27(3),(4)
- Notwendigkeit zur Entwicklung von Industriestandards
 - Einheitliche Standards für interoperable maschinenlesbare Information über Rechte und Rechteinhaber auf internationaler Ebene sowie für Berichte
 - Z.B., Repertoire Database Project, unterstützt durch EU, hat Standardisierungsprojekt begonnen
<http://www.globalrepertoiredatabase.com/>
 - Aufbauen auf bereits bestehender Technik und Datenbanken ([International Copyright Enterprise](#)) oder [FastTrack](#).
 - <http://www.iceservices.eu/english/home>
 - <http://www.fasttrackdcn.net/>

Einsatz elektronischer Kommunikation

- Art. 24

- Ausreichende Kapazitäten zur effizienten und transparenten elektronischen Verarbeitung der für die Verwaltung der Lizenzen erforderlichen Daten
- Fähigkeit zur korrekten Bestimmung der Musikwerke, der Rechte und Rechteinhaber
- Verwendung eindeutiger Kennung zur Bestimmung von Rechteinhaber und Musikwerken
- Verwendung geeigneter Mittel, um Unstimmigkeiten bei den Daten im Besitz anderer Organisationen rasch und wirksam zu erkennen und zu beheben

Problem: innovative Dienste

- **Herausforderungen**
 - Marktzutrittsprobleme
 - Geringe Verhandlungsmacht
 - Fehlendes Vertrauen, hohe Vorauszahlungen (von Labels)
- **Lösungen**
 - Wettbewerbsrechtliche Erleichterungen für „Gegenmachtbildung“
 - Verbot pauschaler Vorauszahlungen
 - Keine Verwendung von Standardverträgen für Start-Ups, um mehr Luft zum Atmen in Anfangsphase

Dual Licensing Art. 5(3)

- Parallele Verwertung
 - Kommerziell – Verwertungsgesellschaften
 - Nicht-kommerziell – CC-Lizenzen, Einbeziehung maschinenlesbarer Fassung
 - Art. 5 (3) RL 2014 - Öffnungsklausel
 - Lizenzierung mit CC ist automatisiert, flexibel und kann Transaktionskosten bezüglich Rechteinformation und Verhandlungen fast eliminieren
 - Künstler können die Musik auf Plattformen wie Jamendo hochladen und wählen einfach die Lizenz mit den individuell passenden Bedingungen aus
 - CC beinhaltet "human-readable", "lawyer-readable" und "machine-readable" Versionen – Lizenzbedingungen transparent und einfach erkennbar
 - Nationale Versionen von CC in der jeweiligen Landessprache

Weitere Forderungen

- Vollständige und effektive Umsetzung der Richtlinie in Österreich und den anderen Mitgliedsstaaten
- Einrichtung effektiver online-Streitschlichtung
- Erstreckung der Anforderungen der RL auf vergleichbare Institutionen, wie z.B. CELAS
- Harmonisierung des Urhebervertragsrechts in Europa
 - Gleiche rechtliche Rahmenbedingungen für Lizenzverträge

Zusammenfassung

- **SINGLE POINT OF CONTACT** - Ein Ansprechpartner um alle notwendigen Rechte EU-weit erlangen zu können
- Schaffung von wettbewerbsfähigen „**HUBS**“ – Multiterritoriale Lizenzierung durch nicht-exklusive Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen den Verwertungsgesellschaften
- **Ein Online-Recht** für das gesamte Spektrum der Onlinenutzung
- **Transparenz** durch:
 - Schaffung einer zentralen Datenbank mit dem verwerteten Repertoire und Rechteinhabern
 - Übersichtliche Gestaltung der Lizenzierungstarife
 - Übersichtliche Rechnungslegungsmodelle
- Modell für andere Bereiche?